



presserat

# **Vorsitzendenentscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0384/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 13**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 05.05.2025 online einen Artikel unter dem Titel „Mit voller Absicht: Radfahrerin rammt Auto in Lübeck“. Der Beitrag informiert über einen Zusammenstoß einer Radfahrerin mit einem PKW. Im Text heißt es, die Radfahrerin habe den PKW mutmaßlich vorsätzlich gerammt. Die Polizei ermittele wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gegen sie.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift falsch und präjudizierend. Sie schüre Ressentiments gegen Radfahrer.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Überschrift, die der Beschwerdeführer insbesondere kritisierte, inzwischen geändert worden sei. Sie laute nun „Lübeck: Radfahrerin rammt Auto – mit Absicht?“ Im Übrigen könne er nicht nachvollziehen, wieso der Beitrag Ressentiments gegen Radfahrende schüren könnte. Die Polizei nenne in ihrer Pressemeldung das Verhalten der Radfahrerin „offenbar mutwillig“. In dem Artikel heiße es dazu: „... und rammte mutmaßlich vorsätzlich mit der Transportwanne die Frontpartie ...“ Auf diesen zwar noch nicht gerichtsfesten, aber vorläufigen von der Polizei veröffentlichten Sachverhalt hätten sie bei der Berichterstattung nicht verzichten können.

#### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses beanstandet die erste Version der Überschrift des Beitrages. Diese enthielt die unbelegte Tatsachenbehauptung, dass die Radfahrerin das Auto absichtlich gerammt hat. Die Polizei vermutet dies lediglich, die Darstellung als Tatsache ist daher mit den presseethischen Grundsätzen nicht vereinbar und stellt eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht dar.

Die Headline hat zudem eine präjudizierende Tendenz, da sie der Radfahrerin Vorsatz unterstellt. Die zweite Version der Überschrift ist nicht mehr zu beanstanden, da sie die presseethisch zulässige Frage stellt, ob Absicht vorlag.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>